

BUNDESGERICHTSHOF

Recht

Zwang

IM NAMEN DES VOLKES

X ZR 66/67

URTEIL

Verkündet am

30. Januar 1969

Oechsler,

Justizangestellte

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Ihagee Kamerawerk AG in Verwaltung, Dresden A 16, Blasewitzer Straße 41 - 43, gesetzlich vertreten durch den Verwalter, Diplom-Wirtschaftler Horst Eisenkraetzer, ebenda,

Klägerin, Revisionsklägerin,
Revisionsbeklagte und Anschluß-
revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Brandner -

gegen

die Ihagee Kamerawerk AG, Berlin 65, Koloniestraße 133 - 135, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Edgar Loewe, ebenda,

Beklagte, Revisionsbeklagte,
Revisionsklägerin und Anschluß-
revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Friedrich -

Verurteilt

A. Brandner

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Ballhaus und Dr. Bruchhausen

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin und die Anschlußrevision der Beklagten gegen das Teilurteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 29. Juni 1967 sowie die Revision der Beklagten gegen das Schlußurteil desselben Gerichts vom 12. Juli 1965 werden zurückgewiesen. Ziffer 2 des Teilurteils wird jedoch dahin berichtigt, daß an die Stelle der Worte "wird der Klagantrag zu 1" die Worte treten: "werden die Klaganträge zu 1 und 2".

Die Klägerin trägt 9/14, die Beklagte trägt 5/14 der Kosten des jetzigen Revisionsverfahrens; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens Ia ZR 65/64 tragen die Klägerin zu 11/14, die Beklagte zu 3/14.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, die Ihagee Kamerawerk AG in Verwaltung in Dresden (Klägerin) und die Ihagee Kamerawerk AG in

Berlin (Beklagte), streiten um gewerbliche Schutzrechte der Ihagee Kamerawerk AG.

Die Ihagee Kamerawerk AG wurde im Jahre 1941 mit dem Sitz in Dresden gegründet und dort in das Handelsregister eingetragen. Sie führte das zuvor unter der Firma Ihagee Kamerawerk Steenbergen u. Co. betriebene Unternehmen des niederländischen Staatsangehörigen Konsul Johan Steenbergen fort. Gegenstand des Unternehmens war die Herstellung und der Vertrieb photographischer Artikel aller Art.

Gründer der Aktiengesellschaft waren Johan Steenbergen persönlich, die offene Handelsgesellschaft, Ihagee Kamerawerk Steenberger u. Co. sowie die Kaufleute Otto Diebel, Emil Englisch, Hugo Frauenstein, Konrad Koch und Herbert Schubert. Steenbergen übernahm Aktien im Nennbetrag von 300.000,-- Reichsmark, die offene Handelsgesellschaft Aktien im Nennwert von 315.000,-- Reichsmark, während auf die übrigen Gründer Aktien im Nennbetrag von je 27.000,-- Reichsmark entfielen.

Da der Mehrheitsaktionär Steenbergen niederländischer Staatsbürger war, wurde die Aktiengesellschaft im Jahre 1943 unter Vermögensverwaltung gestellt. Nach 1945 verblieb sie zunächst auf Grund von Anordnungen der sowjetischen Besatzungsmacht unter Verwaltung. Während die Klägerin behauptet, die Verwaltung habe ohne Unterbrechung in der Folgezeit andauert, trägt die Beklagte vor, die Verwaltung sei am 20. Mai 1947 aufgehoben worden und die satzungsmäßigen Organe der Gesellschaft hätten sodann bis zum März 1951 ihre Befugnisse ohne Behinderung wahrgenommen. Im März 1951 wurde die "Optik

Vereinigung volkseigener Betriebe für feinmechanische und optische Geräte" zum Verwalter bestellt. Die Anordnung dieser Verwaltung wurde später auf die Verordnung über den Schutz und die Verwaltung ausländischen Eigentums vom 6. September 1951 (GBl. DDR S. 839) gestützt. Am 26. Januar 1952 wurde die Anordnung der Verwaltung in das Handelsregister eingetragen.

Die Aktien waren sämtlich bei der Dresdner Handelsbank AG in Dresden verwahrt. Sie sind dort 1945 beschlagnahmt und den Aktionären nicht mehr herausgegeben worden.

Das von Kriegszerstörungen betroffene Werk wurde nach 1945 wieder aufgebaut und erzielt heute in beiden Teilen Deutschlands und im Ausland über ein eigenes Vertriebsnetz erhebliche Umsätze durch den Vertrieb der in Dresden hergestellten Kameras.

Am 30. November 1959 fand in Frankfurt (Main) eine Hauptversammlung statt, an der der Aktionär Steenbergen, der zugleich für die am Aktienkapital beteiligte offene Handelsgesellschaft auftrat, und als Pfleger für die übrigen Aktionäre, die sämtlich inzwischen verstorben waren, der Rechtsanwalt Dr. Köhler teilnahmen. Die Versammlung beschloß, den Sitz der Gesellschaft nach Frankfurt (Main) zu verlegen und den Diplom-Kaufmann Salje zum Vorstand zu bestellen. Die Sitzverlegung wurde in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main) eingetragen. Im Laufe des Rechtsstreits hat die Gesellschaft ihren Sitz nach Berlin (West) verlegt.

Auf Antrag der Beklagten vermerkte das Deutsche Patentamt in der Folgezeit - gegen den Widerspruch der Klä-

gerin - bei allen für die Ihagee eingetragenen bzw. angemeldeten gewerblichen Schutzrechten Frankfurt (Main) als Sitz der Aktiengesellschaft. Es handelt sich dabei um die folgenden Rechte:

1. Warenzeichen:

- a) "Ihagee", "Exakta" und "Kine-Exakta". Diese Warenzeichen waren in den Jahren 1923 bis 1936 für die Ihagee Kamerawerk Steenbergen u. Co. in die Zeichenrolle eingetragen und im Jahre 1942 auf die Aktiengesellschaft umgeschrieben worden. Im Jahre 1952 war die Aufrechterhaltung dieser Zeichen durch die Verwaltung in Dresden beim Deutschen Patentamt erwirkt worden.
- b) "Exakta Varex", "V X", "Exa" und "Kolpofot". Diese Zeichen waren von der Dresdner Verwaltung zwischen 1950 und 1955 beim Deutschen Patentamt angemeldet und hier in die Zeichenrolle eingetragen worden.

2. Technische Schutzrechte:

- a) Patente Nr. 932 473, 934 326, 956 737, 971 209 und 1 012 174 sowie Patentanmeldung Z.J. 13 359 IX a vom 12./14. Juni 1957 (später Patent Nr. 1 051 133);
- b) Gebrauchsmuster Nr. 1 741 458, 1 742 650, 1 742 658, 1 749 631, 1 749 856, 1 749 859, 1 749 860, 1 754 406, 1 755 699, 1 758 486, 1 765 641, 1 765 642, 1 769 291, 1 780 465, 1 781 676, 1 782 534, 1 783 064, 1 785 806,

1 795 802, 1 799 092, 1 801 047, 1 801 534
und 1 803 403.

Diese technischen Schutzrechte waren sämtlich von der Dresdner Verwaltung nach Kriegsende - die Gebrauchsmuster sämtlich im Jahre 1960 - beim Deutschen Patentamt angemeldet worden. Sie betreffen Gegenstände auf dem Gebiet der Photographie und beruhen unstreitig weder rechtlich noch tatsächlich auf Vorkriegsentwicklungen oder Schutzrechten der Ihagee.

Mit der Klage hat die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zur Einwilligung in die Umschreibung der genannten Schutzrechte auf die Klägerin zu verurteilen;
2. der Beklagten unter Strafandrohung die Benutzung dieser Schutzrechte auf dem Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlins zu verbieten;
3. die Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen der Umschreibung und der Benutzung der Schutzrechte festzustellen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 25. Oktober 1961 die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 28. Dezember 1961 Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt (Main) eingelegt, mit der sie zunächst ihre alten Anträge weiterverfolgt hat.

Die Klägerin hat ferner am 25. April 1962 gegen die Beklagte vor dem Bezirksgericht Leipzig eine Klage erhoben. In dieser Sache hat das Bezirksgericht am 26. Oktober 1962 folgendes Urteil verkündet:

- 1.) Es wird festgestellt, daß die Klägerin allein berechtigter Träger der Namens-, Firmen- und Warenzeichenrechte der Fa. Ihagee Kamerawerk AG. ist.
- 2.) Es wird festgestellt, daß die von der Beklagten behauptete Sitzverlegung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt und sich demzufolge der Sitz der Fa. Ihagee Kamerawerk AG. nach wie vor ausschließlich in Dresden befindet.
- 3.) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen:
 - a) sich im geschäftlichen Verkehr, insbesondere zu Zwecken der Werbung sowie im Schriftverkehr mit Personen oder Behörden der Firmenbezeichnung "Ihagee-Kamerawerk AG" oder jeder anderen den Namen Ihagee enthaltenden Bezeichnung zu bedienen;
 - b) Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung mit einem oder mehreren der folgenden Warenzeichen in irgendeiner Wort- oder Bildkombination zu versehen:

"Ihagee"	"Exakta"
"Kine-Exakta"	"Exakta-Varex"
"Exa"	"V X"
"Ihagee-Exakta"	"Exaphot"
oder	"Kolpofot"

und/oder die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen und/oder auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen eines oder mehrere der vorbezeichneten Warenzeichen anzubringen.

4.) Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die in Ziffer 3 a) und 3 b) bezeichneten Handlungen der Beklagten entstanden ist und noch entstehen wird.

5.) - 8.)"

Durch Urteil vom 20. Dezember 1963 hat der 2. Zivilsenat des Obersten Gerichtshofs der DDR auf den Kassationsantrag seines Präsidenten die Entscheidungsgründe des Urteils des Bezirksgerichts Leipzig teilweise neugefaßt.

Im Verlauf des zweiten Rechtszuges vor dem Oberlandesgericht Frankfurt (Main) sind die Witwe Meta Koch in Dohna/Sachsen, Else Margarete Ruhle in Arnsdorf/Sachsen und Hans Herbert Hermann Ogon in Dresden auf seiten der Klägerin dem Rechtsstreit beigetreten. Sie haben behauptet, Erben von Mitgründern und Aktionären der Aktiengesellschaft zu sein. Das Oberlandesgericht hat ihre Nebenintervention durch Zwischenurteil vom 20. Februar 1964 als unzulässig zurückgewiesen. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

In der Sache selbst hat das Oberlandesgericht durch eilurteil vom 20. Februar 1964 - unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils - dem Umschreibungsantrag hinsichtlich der Patente Nr. 932 473, 934 326, 956 737 und 1 012 174, der Patentanmeldung Z.J. 13 359 IX a, sämtlicher Gebrauchsmuster und des Warenzeichens "Kolpofot" sowie den darauf bezogenen Verbotsanträgen stattgegeben; die Umschreibungs- und Verbotsanträge wegen der Zeichen Ihagee, Exakta, Kine-Exakta, Exakta-Varex und Exa sowie den Klageantrag zu 3). - Feststellung der Schadensersatzpflicht - hat es abgewiesen.

Gegen dieses erste Teilurteil legten beide Parteien Revision ein. Auf eine von der Klägerin erhobene Besetzungsgrüge hat der erkennende Senat das Teilurteil durch Urteil vom 14. Juni 1966 - Ia ZR 63/64 - aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Schon vorher, nämlich am 12. Juli 1965, hatte das Berufungsgericht folgendes Schlußurteil erlassen:

"Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt (Main) vom 25. Oktober 1961, soweit darüber im Teilurteil vom 20. Februar 1964 noch nicht entschieden worden ist, wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt einzuwilligen, daß die folgenden Schutzrechte beim Deutschen Patentamt wieder auf die Klägerin umgeschrieben werden:
 - a) das Deutsche Bundespatent Nr. 971 209,
 - b) das Warenzeichen Nr. 631 395 "VX".
2. Der Beklagten wird bei Meidung einer für jeden Fall festzusetzenden Haftstrafe bis zu sechs Monaten und/oder Geldstrafe in unbegrenzter Höhe untersagt, die unter Ziffer 1 dieses Urteilstenors genannten Schutzrechte auf dem Gebiet der Bundesrepublik und Berlins (West) zu benutzen.

Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 9/14, die Beklagte 5/14."

Nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die im ersten Teilurteil beschiedenen Ansprüche haben die Parteien die Umschreibungs- und Unterlassungsanträge bezüglich der zwischenzeitlich erloschenen Gebrauchsmuster in der Haupt

sache für erledigt erklärt. Das Berufungsgericht hat am 1. Juni 1967 ein anderweites Teilurteil erlassen, dessen erkennender Teil wie folgt lautet:

"Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 25. Oktober 1961 abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt einzuwilligen, daß die folgenden Schutzrechte und Anmeldungen beim Deutschen Patentamt wieder auf die Klägerin umgeschrieben werden

a) Patente:

Nr. 952 473

Photographische Kamera, bei der das Objektiv mittels eines Bajonettverschlusses am Kameragehäuse angebracht ist,

Nr. 934 326

Zwischenring für photographische Objektive mit Einrichtung zur selbsttätigen Blendeneinstellung auf eine vorgewählte Öffnung,

Nr. 956 737

Photographische Kamera mit Spiegelsucher und auswechselbarem Aufnahmeobjektiv,

Nr. 1 012 174

Regelvorrichtung;

c) Warenzeichen

Nr. 678 964 Kolpofot;

d) Patentanmeldung

AZ.: J.Z. 13 359 IX a vom
12./14.6.1957

Einrichtung zum Aufzug und zur Einstellung des Spiegels sowie zur selbsttätigen Einstellung der vorgewählten Blende für Spiegelreflexkameras.

2. Hinsichtlich folgender Warenzeichenrechte wird der Klagantrag zu 1) zurückgewiesen:

Nr. 298 535	Ihagee,
Nr. 424 260	Exakta,
Nr. 489 839	Kine-Exakta,
Nr. 614 570	Exakta Varex,
Nr. 618 610	Exa.

3. Der Beklagten wird bei Meidung einer für jeden Fall festzusetzenden Haftstrafe bis zu sechs Monaten und/oder Geldstrafe in unbegrenzter Höhe untersagt, eines der zu 1) genannten Schutzrechte im Gebiet der Bundesrepublik einschließlich Berlins (West) zu benutzen.

4. Der Klagantrag zu 3) wird zurückgewiesen."

Die Beklagte hat das Schlußurteil vom 12. Juli 1965 mit der Revision angefochten. Gegen das Teilurteil vom 1. Juni 1967 haben die Klägerin Revision, die Beklagte Anschlußrevision eingelegt. Der Senat hat beide Revisionsverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Parteien verfolgen ihre in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Anträge, soweit ihnen das Berufungsgericht nicht stattgegeben hat, weiter. Sie beantragen jeweils die Zurückweisung der gegnerischen Revision bzw. Anschlußrevision.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Revision der Klägerin rügt vorweg Verletzung der §§ 263, 322, 328 ZPO sowie des Art. 30 EGBGB durch

das Berufungsgericht, da es das rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichts Leipzig vom 26. Oktober 1962 nicht anerkennt, sondern in inhaltlicher Abweichung davon zum Nachteil der Klägerin entschieden habe.

Die Rüge ist unbegründet. Auch soweit das Leipziger Verfahren über Punkte entschieden hat, die sich mit den hier geltend gemachten Klageansprüchen decken oder die als Incidentpunkte die Entscheidungsgrundlagen des hier anhängig gemachten Rechtsstreits betreffen, kann das Leipziger Urteil nicht als bindend angesehen werden. Das Leipziger Verfahren ist von der Klägerin erst eingeleitet worden, nachdem im vorliegenden Rechtsstreit das die Klage abweisende erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 25. Oktober 1961 bereits ergangen war. Die Beachtung des Ergebnisses eines weiteren Verfahrens vor einer anderen Gerichtsbarkeit, das die Klägerin erst in Gang gesetzt hat, nachdem sie sich durch die Klageerhebung der Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts unterworfen hat, und das Anträge zum Gegenstand hat, die die Entscheidungsgrundlagen des zuerst eingeleiteten Verfahrens betreffen, würde gegen die tragenden Grundsätze des Prozeßrechts verstoßen; das würde darauf hinauslaufen, die Entscheidungsbefugnis des zuerst angerufenen Gerichts in dem anhängigen Verfahren einzuschränken und es an die Entscheidung eines außerhalb der angerufenen Gerichtsbarkeit stehenden Gerichts zu binden.

Das Berufungsgericht hat deshalb im Ergebnis zu Recht die Einleitung und das Ergebnis des Leipziger Verfahrens unberücksichtigt gelassen.

B.

Auch sachlich hält die Entscheidung des Berufungsgerichts einer Nachprüfung im Ergebnis, wenn auch nicht allenthalben in der Begründung, stand.

I. Das Berufungsgericht geht bei der Beurteilung des Umschreibungsantrags davon aus, daß durch die Anordnung der Verwaltung auf Grund der Verordnung vom 6. September 1951 (GBl. DDR S. 839) in Verbindung mit § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 11. August 1952 (GBl. DDR S. 745) eine neue, mit der seit 1941 bestehenden Aktiengesellschaft nicht identische Rechtspersönlichkeit ins Leben gerufen worden sei. Beide Parteien bekämpfen diese Rechtsauffassung, allerdings aus unterschiedlichen Gründen. Der Senat vermag den Ausführungen des angefochtenen Urteils ebenfalls nicht zu folgen:

Zutreffend ist allerdings die Auffassung des angefochtenen Urteils, daß für die Frage der Entstehung und des Wesens einer juristischen Person das Recht des Ortes maßgebend ist, an dem die juristische Person ihren Sitz hat. Es ist daher von der Vorschrift des § 5 der genannten Ersten Durchführungsbestimmung auszugehen, nach der ein zum Zweck der Sicherung und Erhaltung verwaltetes ausländisches wirtschaftliches Unternehmen ab 9. Mai 1945 die Rechtsform einer juristischen Person hat. Das verwaltete Vermögen ist danach, wie der Bundesgerichtshof wiederholt, allerdings für den Fall eines zuvor rechtlich unselbständigen Betriebes, ausgesprochen hat (vgl. BGH GRUR 1960, 372, 374 - Kodak; GRUR 1963, 473, 475 - Filmfabrik Köpenick), ein rechtlich verselbständigtetes Sondervermögen. Daraus folgt für den hier gegebenen Fall

jedoch nicht, daß diese Rechtspersönlichkeit neben die schon bestehende Rechtspersönlichkeit (Aktiengesellschaft) getreten wäre - was das Berufungsgericht annimmt -, ebensowenig, daß die Aktiengesellschaft zu bestehen aufgehört hätte. Vielmehr hat die genannte Vorschrift nur die Bedeutung, daß die als Träger ihrer bisherigen Rechte weiterbestehende Aktiengesellschaft für die Dauer der Verwaltung unter einer besonderen Rechtsform, nämlich der einer juristischen Person im Sinne des § 5 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung, geführt wird und daß sie insoweit die Bezeichnung "Ihagee Kamerawerk Aktiengesellschaft in Verwaltung" trägt. Dieser staatliche Eingriff in die Struktur der Aktiengesellschaft hat ihre Identität nicht berührt. Zwar wurden den bisherigen Organen der Aktiengesellschaft - Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand - diejenigen satzungsgemäßen Befugnisse entzogen, die dem staatlich bestellten Verwalter übertragen worden sind. Das alles hat sich jedoch nach § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung ebenso wie nach anerkannten Grundsätzen des internationalen Privat- und Verwaltungsrechts auf das im Herrschaftsbereich der die Verwaltung anordnenden Behörden belegene Vermögen der Aktiengesellschaft beschränkt.

II. Schon hieraus ergeben sich Folgerungen für eine abschließende Entscheidung über die Umschreibungsanträge hinsichtlich der meisten der umstrittenen Schutzrechte:

1. Die Alt-Warenzeichen - Ihagee, Exakta, Kine-Exakta - stehen der Klägerin nicht zu, soweit sie beim Deutschen Patentamt für das Gebiet der Bundesrepublik aufrechterhalten worden sind. Diese Zeichen waren ursprünglich mit Wirkung für das gesamte Reichsgebiet eingetragen und deshalb auch im ganzen Reichsgebiet belegen (BGH NJW 1955, 1151).

Die Anordnung der Verwaltung konnte diese Warenzeichen nur erfassen, soweit sie auch im anderen Teil Deutschlands belegen waren, nicht jedoch für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die beim Deutschen Patentamt aufrechterhaltenen Warenzeichen unterliegen deshalb nicht der Verwaltung und gehören folglich auch nicht zu dem der Verwaltung unterworfenen Sondervermögen. Schon daraus ergibt sich, daß der auf diese Warenzeichen bezogene Umschreibungsantrag unbegründet ist. Ob sie der Beklagten zustehen, bedarf an dieser Stelle noch keiner Entscheidung; hier ist allein entscheidend, daß die Klägerin jedenfalls keinen Anspruch darauf hat, diese Rechte auf sich umschreiben zu lassen.

Der Klägerin sind die Alt-Warenzeichen auch nicht, wie sie meint, durch die von ihr betriebene Aufrechterhaltung beim Deutschen Patentamt und durch die nachfolgende Zahlung der laufenden Gebühren zugefallen.

Die Aufrechterhaltung der Alt-Warenzeichen ist gemäß § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI. S. 175) erfolgt. Danach konnten Alt-Schutzrechte mit Ablauf des 30. Juni 1950 (spätere Fristverlängerung bis zum 30. September 1950 durch die 2. DVO vom 14. Juni 1950, BGBl. S. 227) nur noch geltend gemacht werden, wenn der Inhaber oder ein Dritter für ihn die Aufrechterhaltung beim Patentamt beantragte. Die Aufrechterhaltung konnte deshalb nur dem in der Bundesrepublik in Betracht kommenden Inhaber der Zeichen zugute kommen. Ebenso wenig kann sich die Klägerin mit Erfolg darauf berufen, sie habe durch langjährigen, von den Bundesbehörden geduldeten Gebrauch der Alt-Warenzeichen einen schutzwürdigen Besitzstand erlangt. Ein solcher Besitzstand vermoch-

te die Inhaberschaft an den Warenzeichen nicht zu ändern und Verschaffungsansprüche zugunsten der Klägerin nicht zu begründen.

2. a) Die Patente Nr. 932 473, 934 326, 956 737 und 1 012 174 sowie die Patentanmeldung Z.J. 13 359 IXa, die erst nach der durch die Verordnung vom 6. September 1951 erfolgten Umstrukturierung der Aktiengesellschaft von der Klägerin beim Deutschen Patentamt angemeldet worden sind, stehen dagegen der Klägerin zu. Dasselbe galt für die inzwischen erloschenen Gebrauchsmuster.

Zwar meint die Beklagte, die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte durch die Klägerin sei wegen des Fürsorgezwecks der Verwaltung wie die Handlung eines auftraglosen Geschäftsführers (§ 687 Abs. 2 BGB) zu werten, so daß die Klägerin zur Übertragung der Rechte auf die Beklagte verpflichtet gewesen sei. Eine zweite Erwägung der Beklagten geht dahin, eben wegen dieses Fürsorgezwecks sei der Klägerin das Recht abzusprechen, außerhalb des räumlichen Bereichs der Verwaltung gewerbliche Schutzrechte zu erwerben, weil es sich dabei um gegen die Beklagte gerichtete Wettbewerbshandlungen handle.

Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Es ist kein Rechtsgrund ersichtlich, aus dem die Beklagte die genannten technischen Schutzrechte für sich beanspruchen oder doch die Klägerin an ihrem Erwerb hindern könnte. Durch die Anmeldung der Erfindungen beim Deutschen Patentamt hat die Klägerin nicht ein Geschäft der Beklagten geführt, sondern ein eigenes. Nicht die Beklagte, sondern die Klägerin war Inhaberin der Rechte an der Erfindung, da die Erfindungen dem von ihr betriebenen Unternehmen entstammen. Die

Klägerin, nicht dagegen die Beklagte, hatte deshalb allein das Recht, die Schutzrechte für sich zu erwerben. Daran war sie auch durch wettbewerbsrechtliche Gesichtspunkte nicht gehindert. Entgegen der Ansicht der Beklagten erfordern es, wie der Bundesgerichtshof bei ähnlicher Sach- und Rechtslage ausgeführt hat (GRUR 1960, 372, 375 - Kodak; GRUR 1963, 473, 476 - Filmfabrik Köpenick), die Interessen der ausländischen Eigentümer, daß der Dresdner Betrieb als Produktionsstätte weiter genutzt wird und daß er nicht Beschränkungen unterworfen wird, die, wie es bei einem Verbot des Erwerbs technischer Schutzrechte der Fall wäre, seine gewerbliche Betätigung erheblich behindern würden.

b) Der Klägerin steht auch das nach 1951 angemeldete Warenzeichen "Kolpofot" zu. Die von der Beklagten angeführten wettbewerbsrechtlichen Erwägungen sind schon deshalb nicht stichhaltig, weil der Erwerb dieses Warenzeichens, das keinerlei Berührungspunkte mit Kennzeichnungsrechten der Beklagten hat, nicht als eine gegen die Beklagte gerichtete Wettbewerbshandlung angesehen werden kann.

3. Zu den Schutzrechten, deren Übertragung die Klägerin verlangen kann, gehören weiter das Patent Nr. 971 2 und das Warenzeichen "VX". Diese Schutzrechte sind in dem Zeitraum zwischen der von der Beklagten behaupteten Freigabe des Unternehmens (1947) und dem Inkrafttreten der Verordnung vom 6. September 1951 angemeldet worden. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe das Unternehmen auch in dieser Zeitspanne unter Verwaltung gestanden. Die Revision der Beklagten greift diese Feststellung mit der Be-

gründung an, daß der staatlich bestellte Treuhänder Teubner keine Entscheidung gegen den Willen des satzungsgemäßen Vorstands des Unternehmens getroffen habe und daß dem Vorstand zu keiner Zeit eine amtliche Mitteilung von der Anordnung der Treuhandverwaltung und der Bestellung des Treuhänders zugestellt worden sei.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die Schlüsse, die das Berufungsgericht aus dem Inhalt der Bestallungsurkunde und dem Ergebnis der Vernehmung früherer leitender Angestellter der Ihagee gezogen hat, rechtlich unangreifbar. Die Revision strebt im Grunde danach, die tatsächliche Würdigung des Beweisergebnisses im angefochtenen Urteil durch ihre eigene abweichende Würdigung zu ersetzen; dies ist jedoch im Revisionsrechtszuge unzulässig.

Die Verwaltung, die zur Zeit der Anmeldung des Patents Nr. 971 209 und des Warenzeichens "VX" bestand, beruhte zwar noch nicht auf der Vermögensverwaltungsverordnung vom 6. September 1951, sondern auf Anordnungen der sowjetischen Besatzungsmacht. Gleichwohl steht sie für die Frage der Zuordnung der beiden Schutzrechte der durch die Verordnung geregelten Fremdvermögensverwaltung gleich. Das ergibt sich aus dem Vorspruch der Verordnung vom 6. September 1951, der klarstellt, daß die bisherigen Bestimmungen des Besatzungsrechts lediglich abgelöst werden sollen und daß im Rahmen der neuen Zuständigkeiten die schon früher bestehende Verwaltung ausländischen Vermögens fort dauert.

Für die Zuordnung dieser Rechte gilt daher das oben unter B II 2 Gesagte.

III. Anders ist jedoch bezüglich derjenigen Warenzeichen - Exakta Varex, Exa - zu entscheiden, die zwar nach dem Erlaß der Verordnung vom 6. September 1951 angemeldet worden sind, die aber mit Alt-Warenzeichen - Exakta, Kine-Exakta - verwechslungsfähig sind.

1. Diese Alt-Warenzeichen stehen nicht nur nicht, wie bereits oben bei B II 1 dargelegt, der Klägerin, sondern sie stehen, wie nunmehr hier festzustellen ist, der Beklagten zu.

a) Die Beklagte ist, entgegen der Auffassung der Klägerin, nicht etwa eine "Scheingesellschaft", die mit der alten Ihagee AG rechtlich in keiner Beziehung steht. Vielmehr setzt die Beklagte die 1941 errichtete Ihagee AG in der Bundesrepublik mit Einschluß von West-Berlin fort. Denn nur die im anderen Teil Deutschlands belegenen Vermögenswerte der Ihagee sind der Verwaltung unterworfen worden. Die Umstrukturierung der Gesellschaft endet wie die Befugnisse der Verwaltung an den Grenzen dieses Gebiets. Daraus ergibt sich, daß die Befugnis, den Sitz der Aktiengesellschaft nach einem Ort des Bundesgebietes zu verlegen, den satzungsgemäßen Organen der Aktiengesellschaft verblieben ist. Aus demselben Grunde ist auch die Sitzverlegung nicht, wie die Klägerin meint, von der Mitwirkung der DDR-Regierung abhängig (vgl. § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 6. September 1951).

b) Die Sitzverlegung ist, entgegen der Auffassung der Klägerin, rechtswirksam erfolgt.

aa) Etwaige Mängel bei der Einberufung der Hauptversammlung vom 30. November 1959 sind dadurch geheilt worden, daß alle Aktionäre anwesend oder vertreten waren.

Der Aktionär Steenbergen war persönlich anwesend. Er war zugleich befugt, die offene Handelsgesellschaft Ihagee Kamerawerk Steenbergen u. Co. als deren persönlich haftender und vertretungsberechtigter Gesellschafter zu vertreten (§ 125 Abs. 1 HGB). Daran war er durch die im anderen Teil Deutschlands über das dort belegene Vermögen der offenen Handelsgesellschaft angeordnete Verwaltung nicht gehindert. Hinsichtlich des Umfangs der durch die Verwaltungsanordnung bewirkten rechtlichen Veränderungen gilt das gleiche wie für die Aktiengesellschaft: Den zur Vertretung der OHG berechtigten Personen ist die Vertretungsbefugnis nicht entzogen worden, soweit es sich um Handlungen handelt, die vorzunehmen die Verwaltung nicht befugt ist. Hierzu gehört auch die Mitwirkung bei der Sitzverlegung nach einem Ort im Bundesgebiet.

Auch die übrigen Aktionäre waren vertreten. Das Amtsgericht Frankfurt (Main) hatte ihnen einen Pfleger bestellt, zu dessen Wirkungskreis die Vertretung in der Hauptversammlung zählte. Die Angriffe, die die Klägerin gegen die Wirksamkeit der Pflegerbestellung richtet, hat das angefochtene Urteil mit zutreffender Begründung zurückgewiesen.

Mängel der Pflegerbestellung wären nicht geeignet, die Vertretungsmacht des Pflegers in Frage zu stellen. Das Prozeßgericht ist nicht befugt, über die Berechtigung oder gar die Zweckmäßigkeit der Pflegerbestellung auf Grund eigener Erwägungen zu befinden. Dadurch würde es Befugnisse in Anspruch nehmen, die das Gesetz ausschließlich dem Vormund-

schaftsgericht zugewiesen hat. Das Prozeßgericht hat die Pflegschaftsbestellung deshalb grundsätzlich hinzunehmen und darf die Vertretungsbefugnis des Pflegers nicht deshalb in Zweifel ziehen, weil der Pflegschaftsbestellung Mängel anhaften (BGHZ 33, 195, 201 mit weiteren Nachweisen). Ob in einzelnen Fällen besonders schwerwiegender Mängel die Pflegschaftsbestellung schlecht hin nichtig und dies vom Prozeßgericht zu beachten ist (vgl. Schlegelberger, FGG 7. Aufl. 1956, Anm. 7 zu § 7 FGG offen gelassen in BGHZ 33, 195, 201), kann dahinstehen, da derartige Mängel nicht vorliegen: Schon bei der Antragstellung hat der Aktionär Steenberg mitgeteilt, daß die fünf ehemals im anderen Teil Deutschlands wohnhaften Mitaktionäre verstorben seien. Er hat die Erben des Aktionärs Schubert namentlich benannt; von den übrigen Aktionären hat er nur die nächsten Angehörigen angegeben, ohne mitzuteilen, ob diese auch Erben geworden seien. Der Antrag ging dahin, Pflegschaften für die bekannten bzw. unbekannt Erben anzuordnen. Die richterlichen Verfügungen, durch die die Pflegschaften eingeleitet wurden, entsprechen diesem Antrag. Wenn sie auch die Namen der Pflegschaftsbefohlenen nicht angeben, so spricht doch nichts dafür, daß der Richter von dem Antrag habe abweichen wollen. Das Berufungsgericht hat daher die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts rechtlich unangreifbar dahin gewürdigt, daß die Pflegschaften nicht für die verstorbenen Aktionäre sondern für deren - bekannte oder unbekannte - Erben eingeleitet worden sind. Mit Recht hat das Berufungsgericht auch dem davon abweichenden Inhalt der Bestallungsurkunde keine Bedeutung beigemessen. Diese - und die Niederschriften über die Bestallungsverhandlungen - nennen zwar als Pfleglinge - ausgenommen im Falle Schubert, wo die Pflegerbestellung als für die "abwesenden Erben" erfolgt an-

gegeben wird - die verstorbenen Aktionäre. Da aber, wie das Berufungsgericht feststellt, dem Rechtspfleger das Ableben der Aktionäre gleichfalls bekannt war, ist die Annahme des angefochtenen Urteils, daß er die Bestallungsurkunden so habe ausstellen wollen, wie es beantragt und vom Richter angeordnet war, nicht zu beanstanden. Dem Verfahren der Pflugschaftsbestellung haftet deshalb nur der Mangel an, daß die Bestallungsurkunden unrichtig ausgefertigt worden sind und sich aus ihnen die Person der Pfluglinge nicht mit letzter Klarheit ergibt. Das ist aber kein Mangel, der so schwerwiegend wäre, daß er die Nichtigkeit der Pflugschaftsbestellung selbst zur Folge hätte.

Danach hat das Berufungsgericht die Vertretungsbefugnis des Pflegers zu Recht bejaht.

bb) Daß die Hauptversammlung nicht am Sitz der Gesellschaft stattfand (§ 105 Abs. 3 AktG 1937), begründet nicht die Nichtigkeit der Beschlüsse; die Abhaltung der Hauptversammlung in Frankfurt ist nicht einmal ein Verstoß gegen die Sollvorschrift des § 105 Abs. 3, da die Hauptversammlung durch die rechtliche und tatsächliche Lage im anderen Teil Deutschlands daran gehindert war, am Ort des Sitzes der Gesellschaft zusammenzutreten. Daraus ergibt sich, daß sie an einem beliebigen Ort im Bundesgebiet abgehalten werden konnte (Schmidt in Großkomm. AktG, 2. Aufl. 1961, Anm. 10 zu § 105 AktG 1937).

cc) Die Wirksamkeit der Sitzverlegung scheitert auch nicht daran, daß das Gericht des bisherigen Sitzes nicht in der in § 38 AktG 1937 vorgeschriebenen Weise mitgewirkt hat. Es ist anerkanntes Rechts, daß die Mit-

wirkung entbehrlich ist, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, nicht zu erlangen ist. Es ist nicht erforderlich, zunächst den Versuch zu unternehmen, die Mitwirkung der Registerbehörde im anderen Teil Deutschlands zu erlangen oder gar bei deren Verweigerung den Beschwerdeweg zu erschöpfen, da dies angesichts der mit Sicherheit zu erwartenden Verweigerung der Mitwirkung eine überflüssige Formalität wäre (vgl. BGH NJW 1958, 671).

dd) Auch aus dem Inhalt des Sitzverlegungsbeschlusses ist nichts zu entnehmen, was gegen seine Rechtsgültigkeit sprechen könnte. Insbesondere kann nicht die Rede davon sein, daß er wegen inhaltlicher Sittenwidrigkeit nichtig sei. Weder die Aktionäre, die im anderen Teil Deutschlands wohnen, sind durch die Sitzverlegung geschädigt worden, noch die Klägerin. Es liegt im Interesse der Aktionäre, daß die Vermögensgegenstände der Aktiengesellschaft, die im Gebiet der Bundesrepublik belegen sind, dadurch, daß die Gesellschaft sich um die Wiedererlangung ihrer Handlungsfähigkeit bemüht, wieder einer auf Gewinnerzielung angelegten Verwertung zugeführt werden.

Der Sitzverlegungsbeschuß hat ferner nicht in sittenwidriger Weise in Rechte der Klägerin eingegriffen, denn die Sitzverlegung entzieht der verwalteten Vermögensmasse nichts, worauf sich die Verwaltung bezieht.

c) Ist somit die Sitzverlegung rechtmäßig und wirksam erfolgt, so steht damit zugleich fest, daß die Beklagte Inhaberin der Alt-Warenzeichen ist.

2. a) Die mit diesen alten Zeichen verwechslungsfähigen neuen Warenzeichen kann die Klägerin nicht bean-

spruchen, weil sie mit ihrem Antrag auf Übertragung dieser Zeichen gegen Treu und Glauben verstößt. Denn wenn sie die Inhaberschaft an den Zeichen erlangen würde, sähe sie sich sogleich dem Löschungsanspruch der Beklagten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 WZG ausgesetzt.

Der von der Klägerin erhobene Gegeneinwand, daß gegen die die Verwechslungsgefahr begründenden Alt-Warenzeichen der Beklagten ebenfalls mit Erfolg auf Löschung geklagt werden könne, weil die Beklagte keinen Geschäftsbetrieb unterhalte (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WZG), ist dagegen nicht gerechtfertigt. Es ist nämlich nicht ersichtlich, daß die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte mit beträchtlichem Kapitaleinsatz in Berlin einen Fabrikationsbetrieb aufgebaut hat, rechtlich fehlsam getroffen worden wäre.

b) Zutreffend hat das Berufungsgericht festgestellt, daß außer dem Warenzeichen "Exakta-Varex" auch das Zeichen "Exa" mit dem Alt-Warenzeichen "Exakta" verwechslungsfähig ist. Zwischen diesen beiden Zeichen besteht eine klangliche Ähnlichkeit, die den Eindruck von Serienzeichen hervorrufen, zumal die Klägerin für eine unter der Bezeichnung "Exa" vertriebene Kamera mit dem Werbeslogan "kleine Schwester der Exakta" geworben hat.

IV. Danach ist die Beklagte verpflichtet, auf die Klägerin die Patente Nr. 932 473, 934 326, 956 737, 971 209 und 1 012 174, die Patentanmeldung Z.J. 13 359 IX a sowie die Warenzeichen "Kolpofot" und "VX" zu übertragen. Dagegen ist der Umschreibungsantrag bezüglich der Warenzeichen "Ihagee", "Exakta", "Kine-Exakta", "Exakta-Varex" und "Exa" unbegründet.

Soweit die Beklagte Schutzrechte übertragen muß, ist auch der Antrag, der Beklagten die Benutzung dieser Rechte zu verbieten, gerechtfertigt.

Wegen der Rechte dagegen, deren Übertragung die Klägerin nicht verlangen kann, ist auch der Unterlassungsantrag abzuweisen. Die angefochtenen Urteile enthalten in ihrem erkennenden Teil keinen Ausspruch hierüber. Daß das Berufungsgericht diese Entscheidung indes nicht offen lassen wollte, ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des Teilurteils (S. 35), wo es heißt, daß der Unterlassungsantrag hinsichtlich der Warenzeichen Ihagee, Exakta, Kine-Exakta, Exakta-Varex und Exa unbegründet sei. Insoweit bedarf es daher einer Berichtigung des erkennenden Teils des Teilurteils. Zu dieser ist auch das Revisionsgericht befugt (RGZ 4, 210; RG JW 1907, 147; Stein/Jonas, 18. Aufl. 1960, Anm. II zu § 319 ZPO; Baumbach/Lauterbach, 29. Aufl. 1966, Anm. 3 A zu § 319 ZPO; Wieczorek, Großkomm., 1957, Anm. C I b zu § 319 ZPO)

V. Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht den auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen der Umschreibung und der Benutzung der Schutzrechte gerichteten Antrag auch insoweit abgewiesen, als die Beklagte zu deren Übertragung auf die Klägerin und zur Unterlassung der Benutzung verpflichtet ist. Ob der Begründung des Berufungsgerichts, die Beklagte schädige nicht die Klägerin, sondern "sich selbst", zuzustimmen ist, kann offen bleiben. Selbst wenn die Klägerin durch die Beklagte geschädigt sein sollte, könnte der Beklagten kein Schuldvorwurf gemacht werden. Der Senat vermag auf Grund des unstreitigen Parteivorbringens das Verschulden von sich aus zu verneinen. Mit ihrer Rechtsauffassung, sie habe Anspruch auf die Zeichen und die tech-

nischen Schutzrechte, ist die Beklagte beim Deutschen Patentamt durchgedrungen. Auch das Landgericht ist im gegenwärtigen Rechtsstreit dieser Auffassung gefolgt. Das Oberlandesgericht hat diese Ansicht zwar nicht für alle Schutzrechte gebilligt, aber zum Ausdruck gebracht, daß eine Schadensersatzpflicht nicht bestehe, weil die Umschreibung und die Benutzung der Rechte schon aus Rechtsgründen nicht geeignet seien, der Klägerin einen Schaden zuzufügen. Bei dieser Sachlage kann der Beklagten kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie die Rechtslage ebenso beurteilt hat wie das Patentamt und die Vorinstanzen und die Rechte für sich in Anspruch genommen hat.

C.

Danach sind die Revisionen und die Anschlußrevision zurückzuweisen.

Da es bei den Entscheidungen des Oberlandesgerichts in der Sache selbst bleibt, kann auch seine Kostenentscheidung bestehen bleiben. Es ist nur noch über die Kosten der jetzigen Revision zu entscheiden sowie über die außergerichtlichen Kosten der ersten Revision, über die die Entscheidung damals dem Oberlandesgericht übertragen worden war, von ihm aber nicht getroffen worden ist. Die jetzigen Entscheidungen über die Kosten der beiden Revisionsverfahren beruhen auf § 92 ZPO. Sie berücksichtigen das Verhältnis des Obsiegens und Unter-

liegens im jetzigen und im früheren Revisionsverfahren
nach Maßgabe der unterschiedlichen Streitgegenstände.

Spreng

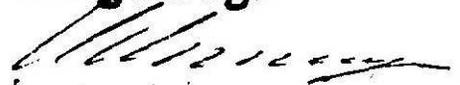
Löscher

Claßen

Ballhaus

Bruchhausen

Ausgefertigt



**als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle**